

Presse – Information

Arbeitskreis VI: Vorschaden und Schadensgutachten

- Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast
- Möglichkeiten und Grenzen der technischen Schadenanalyse
- Praxisprobleme aus der Geschädigten- vs. Versicherersicht

Leitung	Vera von Pentz , Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Referent	Prof. Dr. Dirk Looschelders , Universität Düsseldorf
Referent	Dr. Michael Nugel , Rechtsanwalt, Essen
Referent	Oliver Zur , Rechtsanwalt, Freiburg
Referent	Dr. rer. nat. Ingo Holtkötter , ö.b.u.v. Sachverständiger, Münster

In Kürze: Fast jedes gebrauchte Fahrzeug weist kleinere oder größere Vorschäden auf, die durch normalen Gebrauch oder durch einen Unfall entstanden sein können. Der AK wird den durch sie verursachten technischen und rechtlichen Fragen bei der Schadensregulierung nach einem Unfall mit weiterer Beschädigung des Fahrzeugs nachgehen.

Im Einzelnen:

Erhebt nach einem Verkehrsunfall der Versicherer des Schädigers den Einwand, das Fahrzeug des Geschädigten habe schon einen Vorschaden gehabt, trifft die Darlegungs- und Beweislast für die Entstehung und den Umfang seines Sachschadens den Geschädigten. Die Instanzgerichte stellen teilweise sehr strenge Anforderungen an die Substantiierung des Vorbringens zum Vorschaden und den zur Reparatur getroffenen Maßnahmen. Rechtlich werden sich die Fragen stellen, inwieweit diese Anforderungen der Zivilprozessordnung gerecht werden und mit der neueren Rechtsprechung des BGH vereinbar sind, ob das Verschweigen von Vorschäden einen Anspruchsausschluss nach Treu und Glauben rechtfertigen kann und wann bei Vorschäden ein Abzug „neu für alt“ in Betracht kommt.

Verschwiegene unreparierte Vorschäden können ganz erhebliche Schäden für die Versichertengemeinschaft bedeuten. Gezielte Täuschung soll deshalb Konsequenzen haben. Für den redlichen Geschädigten stellen sich praktische Probleme und prozessuale Hürden für seinen Vortrag zum Umfang des Vorschadens und dessen sach- und fachgerechter Instandsetzung. Für den Sachverständigen ergeben sich u.a. Fragen nach der Abgrenzbarkeit von aktuellen zu reparierten und unreparierten Vorschäden. Technische Methoden der Unfallrekonstruktion sollen dargestellt und es soll verdeutlicht werden, welche Erwartungen aus juristischer Sicht an die technischen Gutachten gestellt werden können.